

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 26.01.2021 gemäß § 32 Abs. 5 Gescho.

Beginn: 18:00 Uhr
Ende 19:45 Uhr
Ort: Alte Turnhalle der Grundschule Hemhofen, Blumenstraße
35

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Ausschussmitglieder

Brandmühl-Estor, Gerd,
Dubois, Ulrike,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Thomas,
Müller, Hansjürgen,

ab 18:20 Uhr zu TOP
8

Reck, Karlheinz,
Wölfel, Marcus,

Stellvertreter

Marr, Dominik,

Schriftführer/in

Wölfel, Max,

Es fehlen:

Ausschussmitglieder

Motz, Iris,

Abwesend

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Bauausschuss beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Bauantrag für Umbauten und Nutzungsänderungen, Am Schwegelweiher 2+2a, Fl. Nr. 471/49, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen verschiedene Umbauten sowie Nutzungsänderungen auf dem Grundstück Am Schwegelweiher 2+2a, Fl. Nr. 471/49, Gemarkung Hemhofen.

Der Antrag wurde in der Gemeinde als Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 58 BayBO eingereicht.

Jedoch kann die Gemeinde gemäß Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, innerhalb eines Monats gegenüber dem Bauherren erklären, dass ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO durchgeführt wird. Dies wurde seitens der Bauverwaltung dem Antragsteller auch mitgeteilt. Somit ist hier ebenso über eine Stellungnahme des gemeindlichen Einvernehmens zu beschließen.

Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung nicht genehmigungsfähig, da eine Nutzungsänderung einer Dachgarage in eine Wohnung eine neue Stellplatzpflicht auslöst. Diesbezüglich wird im Antrag geschrieben, dass die jeweiligen Eigentümer in Zukunft diese Stellplätze auf anderen Grundstücken notariell erwerben werden. Die Gemeinde benötigt jedoch aus Sicht der Verwaltung eine Notarielle Sicherung der Stellplätze bei Einreichung des Bauantrages, da ansonsten die Stellplatzpflicht nicht erfüllt ist.

Des Weiteren ist hinsichtlich der verschiedenen geplanten Anbauten (Wintergarten, Balkone,...) aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich, ob sich diese innerhalb der festgesetzten Baugrenzen befinden. Aufgrund dessen ist eine Prüfung diesbezüglich nicht möglich.

Diese liegt somit nach jetzigen Unterlagen nicht vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Vorhaben wird aufgrund der nicht erfüllten Stellplatzpflicht nicht erteilt. Hier ist eine Sicherung der Stellplätze nachzuweisen.
3. Zudem wird zu den eingereichten Anbauten das Einvernehmen vorerst verweigert, da überarbeitete Pläne einzureichen sind, in denen die Baugrenzen und Anbauten gekennzeichnet werden.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Abstimmung ohne Bauausschussmitglied Hansjürgen Müller

zu 2 Bauantrag zur Errichtung eines Anbaus, Waldstraße 16, Fl. Nr. 235/16, Ge- markung Zeckern

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Waldstraße 16, Fl. Nr. 235/16, Gemarkung Zeckern.

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplan „Z1 – Zeckern 1“.

Aufgrund der Errichtung des Zwerchgiebels an der Nordseite wird die im Bebauungsplan festgesetzte Wandhöhe überschritten. Im Bebauungsplan ist für das Gebiet mit einer Geschossigkeit von I+D eine Wandhöhe von 3,75 m festgesetzt worden, welche hierdurch auf 5,90 m aufgestockt wird. Aufgrund dessen ist hier eine Befreiung notwendig.

Ebenso unterschreitet der Anbau des Zwerchgiebels mit 20 ° die festgesetzte Dachneigung von 38 – 48°. Durch die Errichtung des Zwerchgiebels wird außerdem der Kniestock auf 2,30 m für diesen Teilbereich erhöht. Im Bebauungsplan wurde hinsichtlich des Kniestocks eine Höhe von 0,50 m festgesetzt.

Hierzu wurden jedoch in diesem Plangebiet schon des Öfteren Befreiungen erteilt. Da es sich bei der Erhöhung des Kniestocks jedoch nur um den Teilbereich des Zwerchgiebels handelt, ist diese Befreiung aus Sicht der Verwaltung als städtebaulich vertretbar anzusehen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Ja 7 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Abstimmung ohne Bauausschussmitglied Hansjürgen Müller und Thomas Koch (persönlich beteiligt)

zu 3 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Ringstraße 25, Fl. Nr. 494/85, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Ringstraße 25, Fl. Nr. 494/85, Gemarkung Hemhofen.

Der Antrag zur Baugenehmigung wurde zuerst als Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 58 BayBO eingereicht. Nach eingehender Prüfung des Antrages wurde jedoch festgestellt, dass der Carport außerhalb der Baugrenzen errichtet wird. Aufgrund dessen wurde seitens der Gemeinde die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach Art. 59 BayBO erklärt.

Das Dachgeschoss wird als Vollgeschoss ausgeführt. Laut Bebauungsplan ist die Ausführung des Dachgeschosses als Vollgeschoss zulässig. Ebenso ist die Ausführung als Flachdach wie in den Planunterlagen ersichtlich zulässig.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Abstimmung ohne Bauausschussmitglied Hansjürgen Müller

zu 4 Bauantrag zur Errichtung einer Doppelhaushälfte, Kaulberg 12, Fl. Nr. 67/1, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Kaulberg 12, Fl. Nr. 67/1, Gemarkung Hemhofen.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nr. 3 – Mitte Nord“. Hierbei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, da dieser nicht die Mindestfestsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes enthält. Aufgrund dessen richtet sich die Prüfung im Übrigen nach § 34 BauGB.

Als Festsetzung im Bebauungsplan wurde für diesen Bereich ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Neben dieser Festsetzung wurde noch die Baugrenze festgesetzt. Ansonsten sind keine weiteren Festsetzungen für diesen Bereich im Bebauungsplan hinterlegt worden. Deswegen richtet sich die Prüfung des Maßes der Baulichen Nutzung nach § 34 BauGB.

Die Doppelhaushälfte weist eine GRZ von 0,33 und eine GFZ von 0,52 auf. Im Vergleich zu den umliegenden Grundstücken, fügt sich der Neubau in die Umgebung ein. Es ist nicht ersichtlich, dass durch die Errichtung eine Unverhältnismäßigkeit hinsichtlich der GRZ und GFZ entstehen.

Es wird zudem beabsichtigt eine Geschossigkeit von II+D (Dachgeschoss kein Vollgeschoss) zu errichten. Entlang der Straßenseite hat das Gebäude eine Höhe von 10,66 m. In diesem Planungsbereich sind schon Vergleichsfälle vorhanden.

Die Doppelhaushälfte fügt sich hinsichtlich der genannten Punkte in die nähere Umgebung ein, zudem trägt die Errichtung des Doppelhauses zur Nachverdichtung bei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Vorhaben wird erteilt, da es sich in die nähere Umgebung einfügt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Abstimmung ohne Bauausschussmitglied Hansjürgen Müller

zu 5 Bauantrag zur Errichtung einer Doppelhaushälfte, Kaulberg 12, Fl. Nr. 67/2, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Kaulberg 12, Fl. Nr. 67/2, Gemarkung Hemhofen.

Das Grundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Nr. 3 – Mitte Nord“. Hierbei handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, da dieser nicht die Mindestfestsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes enthält. Aufgrund dessen richtet sich die Prüfung im Übrigen nach § 34 BauGB.

Als Festsetzung im Bebauungsplan wurde für diesen Bereich ein Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Neben dieser Festsetzung wurde noch die Baugrenze festgesetzt. Ansonsten sind keine weiteren Festsetzungen für diesen Bereich im Bebauungsplan hinterlegt worden. Deswegen richtet sich die Prüfung des Maßes der Baulichen Nutzung nach § 34 BauGB.

Die Doppelhaushälfte weist eine GRZ von 0,32 und eine GFZ von 0,52 auf. Im Vergleich zu den umliegenden Grundstücken, fügt sich der Neubau in die Umgebung ein. Es ist nicht er-

sichtlich, dass durch die Errichtung eine Unverhältnismäßigkeit hinsichtlich der GRZ und GFZ entstehen.

Es wird zudem beabsichtigt eine Geschossigkeit von II+D (Dachgeschoss kein Vollgeschoss) zu errichten. Entlang der Straßenseite hat das Gebäude eine Höhe von 10,77 m. In diesem Planungsbereich sind schon Vergleichsfälle vorhanden.

Die Doppelhaushälfte fügt sich hinsichtlich der genannten Punkte in die nähere Umgebung ein, zudem trägt die Errichtung des Doppelhauses zur Nachverdichtung bei.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, da sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Abstimmung ohne Bauausschussmitglied Hansjürgen Müller

zu 6 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Schießplatzweg 6, Fl. Nr. 262/4, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer Teilfläche des Grundstücks Schießplatzweg 6, Fl. Nr. 262/4, Gemarkung Hemhofen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Nr. 3 Mitte-Nord“. In dem Teilbereich des Bebauungsplanes wurde ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Somit ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nichts einzuwenden.

Hinsichtlich des Maßes der Baulichen Nutzung, wurden im BPlan zwei Vollgeschosse festgesetzt, sowie Satteldach oder Walmdach und eine Dachneigung von 25 – 35°. Das Einfamilienhaus wird mit zwei Vollgeschossen (EG+OG) und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss (Hohlraum) errichtet. Somit sind diesbezüglich keine Befreiungen notwendig.

Jedoch wird beabsichtigt das Satteldach mit einer Dachneigung von 45° anstatt der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 25 – 35° auszuführen. Zudem ist eine Befreiung hinsichtlich des Kniestocks nötig. Es wird ein Kniestock von 0,50 m festgesetzt, und es ist eine Erhöhung auf 1,50 m notwendig. Hier stehen jedoch aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegenüber, da die Geschossigkeit weiterhin eingehalten wird, und sich das Gebäude hinsichtlich der Höhe in die Umgebung einfügt.

Außerdem liegen Teile des Hauptgebäudes und des Carports außerhalb der Baugrenze. Dies resultiert jedoch daraus, dass die festgesetzte Baugrenze sich an das alte Bestandsgebäude orientiert hat. Nun werden nach Teilung dieses Grundstücks zwei gleich große Grundstücke entstehen. Im Zuge der Nachverdichtung ist die Überschreitung der Baugrenzen städtebaulich vertretbar.

In Bezug auf die überbaute Fläche fügt sich das Gebäude ebenso in die nähere Umgebung ein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen wird erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Abstimmung ohne Bauausschussmitglied Hansjürgen Müller

zu 7 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Schießplatzweg 6, Fl. Nr. 262/4, Gemarkung Hemhofen

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einer Teilfläche des Grundstücks Schießplatzweg 6, Fl. Nr. 262/4, Gemarkung Hemhofen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Nr. 3 Mitte-Nord“. In dem Teilbereich des Bebauungsplanes wurde ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Somit ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nichts einzuwenden.

Hinsichtlich des Maßes der Baulichen Nutzung, wurden im BPlan zwei Vollgeschosse festgesetzt, sowie Satteldach oder Walmdach und eine Dachneigung von 25 – 35°. Das Einfamilienhaus wird mit zwei Vollgeschossen (EG+OG) und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss (Hohlraum) errichtet. Somit sind diesbezüglich keine Befreiungen notwendig.

Jedoch wird beabsichtigt das Satteldach mit einer Dachneigung von 45° anstatt der im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigung von 25 – 35° auszuführen. Zudem ist eine Befreiung hinsichtlich des Kniestocks nötig. Es wird ein Kniestock von 0,50 m festgesetzt, und es ist eine Erhöhung auf 1,50 m notwendig. Hier stehen jedoch aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken gegenüber, da die Geschossigkeit weiterhin eingehalten wird, und sich das Gebäude hinsichtlich der Höhe in die Umgebung einfügt.

Außerdem liegen Teile des Hauptgebäudes und des Carports außerhalb der Baugrenze. Dies resultiert jedoch daraus, dass die festgesetzte Baugrenze sich an das alte Bestandsgebäude orientiert hat. Nun werden nach Teilung dieses Grundstücks zwei gleich große Grundstücke entstehen. Im Zuge der Nachverdichtung ist die Überschreitung der Baugrenzen städtebaulich vertretbar.

In Bezug auf die überbaute Fläche fügt sich das Gebäude ebenso in die nähere Umgebung ein.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben wird erteilt, da sich das Einfamilienhaus in die nähere Umgebung einfügt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

Abstimmung ohne Bauausschussmitglied Hansjürgen Müller

zu 8 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche

Sachverhalt:

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Errichtung eines Einfamilienhauses, Heppstädter Weg 18a, Fl. Nr. 289/1, Gemarkung Hemhofen (§ 34 BauGB)
- Errichtung eines Carports, Amselstraße 45, Fl. Nr. 213/5, Gemarkung Zeckern (Isolierte Befreiung)
- Errichtung eines Einfamilienhauses, Kaspar-Lang-Straße 23, Fl. Nr. 16/4, Gemarkung Zeckern
- Errichtung eines Swimming-Pools, Köhlerstraße 8, Fl. Nr. 241/14, Gemarkung Zeckern
- Errichtung eines Einfamilienhauses, Hauptstraße 32b, Fl. Nr. 188/84, Gemarkung Hemhofen (Genehmigungsfreistellung)
- Errichtung eines Balkons, Baiersdorfer Straße 3, Fl. Nr. 160/4, Gemarkung Hemhofen
- Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Fl. Nr. 258/7, Nähe Heppstädter Weg, Gemarkung Hemhofen

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

zur Kenntnis genommen

zu 9 Verkehrssituation Bergstraße - weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

In der letzten Bauausschusssitzung vom 22.09.2020, wurde bereits über die weitere Vorgehensweise der Bergstraße besprochen. In dieser Sitzung wurde beschlossen, dass Verkehrszählungen in der Bergstraße sowie in einigen Nebenstraßen durchgeführt werden, und dann anhand dieser Auswertungen über die weitere Vorgehensweise beschlossen wird. Die Verkehrszählungen gingen über vier Wochen. Zwei Wochen war hiervon die Bergstraße wie in den letzten Monaten geschlossen, und die anderen zwei Wochen wurden die Blumenkübel versetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Sperrung in der Bergstraße bleibt für unbefristete Zeit weiterhin bestehen.

Beschluss: Ja 7 Nein 2

zu 10 Antrag für Pflasterarbeiten eines Teilbereichs der Fl. Nr. 57/1, Gemarkung Zeckern

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 11.02.2020 wurde über den Antrag auf Baugenehmigung, für den erdgeschossigen Anbau an das bestehende Wohnhaus der Kaspar-Lang-Straße 33 in Zeckern abgestimmt. Hierzu wurde ebenfalls im Zuge eines Antrags auf Isolierte Befreiung, neben diesem Anbau eine Garage errichtet.

Der Weg, welcher zur neu errichteten Garage führt, wurde seitens des Eigentümers gepflastert (Tfl. Fl. Nr. 57/1). Da es sich hier jedoch um einen gemeindlichen Weg handelt, ist dies nicht ohne Zustimmung der Gemeinde zu dulden. Aufgrund dessen wurde nachträglich ein Antrag auf Pflasterung für diesen Teilbereich seitens der Grundstückseigentümer gestellt. In diesem Antrag wurde auf jeden Fall festgesetzt, dass für die Instandhaltungsarbeiten die Eigentümer der Kaspar-Lang-Straße 33 aufkommen werden. Ebenfalls dürfen anliegende Grundstücksbesitzer diesen weiterhin mitbenutzen.

Bauausschussmitglied Thomas Koch stellte folgenden Antrag zur Beschlussfassung an das Gremium:

Die bereits ausgeführten Pflasterarbeiten sind wieder zu entfernen und der Weg ist in den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Beschluss: 4:5

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag auf Pflasterung eines Teilbereichs der Fl. Nr. 57/1, Gemarkung Zeckern wird zugestimmt. Die Verwaltung wird mit dem Antragsteller einen Vertrag hinsichtlich der Unterhaltung und Nutzung des gepflasterten Teilbereiches erarbeiten.

Beschluss: Ja 5 Nein 4

zu 11 Vorstellung der Maßnahmen der Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach

Sachverhalt:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach hat der Verwaltung einen Maßnahmenplan für die Auswechslung von Wasserversorgungsleitungen bis zum Jahre 2023 vorgelegt.

Derzeit erfolgt seitens des IB Miller auch eine Abstimmung der Kanalinfrastruktur, ob Kanäle in den genannten Straßenzügen mit ausgewechselt werden müssen. Ziel sollte es sein, die Maßnahmen mit dem WZV zu bündeln, und gleichzeitig dann eine Straßen- und Gehweginsandsetzung, analog wie in Weiher- und Finkenstraße, mit durchführen zu lassen.

In kommenden Jahr 2021 sollen noch die begonnen Maßnahmen in der Finkenstraße, Teilbereiche der Berg- und Ringstraße ausgeführt werden. Alle Maßnahmen sind bereits vergeben und können nach der Frostperiode 2020/2021 fortgeführt bzw. begonnen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem WZV die jährlichen Maßnahmen zu koordinieren und nach Beendigung der Tiefbaumaßnahmen einen Straßenausbau in geeigneter Form durchzuführen.
3. Entsprechende Haushaltsmittel sind für die nächsten drei Jahre zur Verfügung zu stellen.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

zu 12 Straßenausbau der Finkenstraße im Zusammenhang mit der hydraulischen Kanalsanierung - Entscheidung über die Verlegung eines Leerrohres für ein zukünftiges Glasfasernetz

Sachverhalt:

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 22.09.2020 bereits mit dem Thema „Verlegung eines Leerrohres für ein zukünftiges Glasfasernetz“ in der Finkenstraße beschäftigt. Dabei wurde beschlossen, eine Entscheidung über eine Leerrohrverlegung für ein Glasfaserkabel dann zu treffen, wenn eine Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern möglich ist.

Zwischenzeitlich wurde im Rahmen der Bestandserfassung zur Markterkundung festgestellt, dass bei der überwiegenden Anzahl von Straßen im Gemeindegebiet keine Förderung möglich ist, da bereits Bestandsleitungen von Vodafone/Kabel Deutschland mit Bandbreiten von 500 Mbit/s vorhanden sind.

Aufgrund dieses Sachverhaltes solle aus Sicht der Verwaltung von einer Verlegung eines Leerrohres abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Nachdem keine Förderung durch die Breitbandoffensive in der Finkenstraße möglich ist, wird auf die Verlegung eines Leerrohres für die Breitbandversorgung verzichtet.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

Nichtöffentliche Sitzung

...

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Max Wölfel
Verwaltungsfachangestellter